

Beschluss § 123

4 L 754/00

Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Anton Meier, Hauptstr. 10, 50676 Köln,

- Prozessbevollmächtigte: RA'e Raffgier pp., Geldstr. 7, 50797 Köln -

Antragstellers,

g e g e n

die Stadt Köln, vertreten durch den OBM, ...
(den Oberbürgermeister der Stadt Köln ... bei VK in HS)

Antragsgegner,

Beigeladener: Disco GmbH, vertreten durch Dejay Bobo, Beatstr. 12, 30685 Krachhausen

w e g e n Sperrzeitverlängerung
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 11. März 2002

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schlau,
die Richterin am Verwaltungsgericht Klug,
den Richter Dumm

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, ...
... die X-Genehmigung zu erteilen
... den Beginn der Sperrzeit für den Diskothekenbetrieb der Beigeladenen auf 24 Uhr vorzuverlegen.
... an den Antragsteller ... zu zahlen.
... den Antragsteller vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss eines zulässigen
Hauptsacheverfahrens mit allen Rechten und Pflichten eines X-Mitgliedes in der Fraktion zuzulassen.

Es wird festgestellt, ...
... dass der Antragsgegner nicht berechtigt war, ...
... dass die X-Maßnahme des Antragsgegners rechtswidrig war.

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller / Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens (einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen).

2. Der Streitwert wird auf 4.000 DM festgesetzt. (*idR ½, Ausn. 1/1 bei Vorwegnahme*)

Gründe

I.

Sachverhalt

Geschichtserzählung (Imperfekt)

unstreitiger Sachverhalt

Vorverfahren (Antrag, Ausgangsbescheid, WS-Einlegung, evt. WSB, Klage) mit Begründungen

Mit vorliegendem Antrag, der am 12.12.2000 bei Gericht eingegangen ist, begehrt der Antragsteller im Wege des vorläufigen Rechtsschutz ...

Streitstand

Behauptungen und Rechtsansichten des Antragstellers (Präsens, Konjunktiv)

Anträge (eingerückt, Indikativ Präsens)

Behauptungen und Rechtsansichten des Antragsgegners, Begründung Eilbedürftigkeit

evt. Antrag des Beigeladenen, nachfolgend Vorbringen

Wegen der weiteren Einzelheiten des S- und S. wird auf den Inhalt d. Gerichtsakte Bezug genommen

II.

Rechtliche Würdigung

- ggf. Auslegung des Antrags

Der Antrag auf ... hat (keinen) Erfolg.

Zulässigkeit

Der Antrag ist gemäß § 123 VwGO zulässig.

Verwaltungsrechtsweg in der Hauptsache 40 I 1

Zuständiges Gericht der Hauptsache 123 II (45, 52 Nr.3, S.1,5)

Statthafte Antragsart

einstweilige Anordnung

Antragsbegehren (auslegen) = VK, LK, FK in der Hauptsache

123 V Negativabgrenzung (80, 80a sind vorrangig, dh keine AK in HS)

Fortsetzungsfeststellungsantrag nicht statthaft

Antragsbefugnis 42 II VwGO analog

AO-Grund nicht offensichtlich ausgeschlossen

grds. keine Frist

Antrag 80, 81 analog

Bezeichnung AoA und AoG 123 III iVm 920 I ZPO

Antragsgegner

78 analog bei VK in Hauptsache, ansonsten Rechtsträgerprinzip

Beteiligten- und Prozessfähigkeit 61, 62

RSB

Antrag bei Behörde muss vorliegen und WS (hM)

Hauptsacheverfahren nicht offensichtlich unzulässig

Begründetheit

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg / jedoch ... keinen Erfolg.

Nach § 123 I S.1 kann eine einstweilige AO zur Sicherung ... wenn die Gefahr besteht ...

Nach § 123 I S.2 ...zur Regelung eines vorläufigen Zustands ... nur erlassen werden, wenn ...

Die Eilbedürftigkeit der vorläufigen Regelung / Sicherung / Leistung (Anordnungsgrund) und der geltend

gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (§ 123 VwGO iVm §§ 920 II, 294 ZPO).

... keine Vorwegnahme der Haupthauptsacheentscheidung ...

Der Ast hat seinen Anspruch auf ... (nicht) glaubhaft gemacht.

AO-Anspruch

gebundene Entscheidung oder Ermessensreduzierung gg Null

bei Ermessensentscheidungen: Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung

hM bei Ermessensfehlern Verpflichtung zur Neubescheidung 113 V 2 analog

(mM vorläufige Vornahmeregulation)

Sicherungsanordnung 123 I 1

Zustandssicherung

zB Abwehr/Unterlassung von Beeinträchtigungen, Verhinderung Konkurrent, drohende Abschiebung

→ Prüfung: Hat Ast ein sicherungsfähiges Recht?

Regelungsanordnung 123 I 2

Zustandsverbesserung

streitiges Rechtsverhältnis zwischen Ast und AG

Sonderfall: Leistungsanordnung (Ausnahme zum Verbot der Vorwegnahme der HS)

zB ZulassungA, ZahlungsA, Subventionen, Aufstellen Verkehrsschild, Beseitigung Beeinträchtigung

→ Prüfung: Besteht streitiges RV bzw. Anspruch, Erfolgsaussichten in der Hauptsache?

AO-Grund

- 123 I 1 besondere Eilbedürftigkeit, weil durch Abwarten ...
Gefahr der Veränderung oder erschwerte / vereitelte Rechtsverwirklichung
- 123 I 2 Regelung notwendig um Nachteile abzuwenden, drohende Gewalt, Zumutbarkeit
wenn AO-Anspruch + → Ist es dem ASt zumutbar, auf Rechtsschutz in HS zu warten?
wenn AO-Anspruch offen → umfassende Interessenabwägung
Regelungsinteresse (ASt) mit Interesse an Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands (AG)
Welche Folgen treten ein, wenn eA unterbleibt und HS erfolgreich bzw. umgekehrt?

Glaubhaftmachung

920 II, 294 ZPO überwiegende Wahrscheinlichkeit reicht, keine Überzeugung des Gerichts notwendig

AO-Grenzen

Verhältnismäßigkeit, Bindung an Begehren 88
keine Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung, nicht mehr als in der Hauptsache
→ Ausnahme, wenn sonst kein effektiver Rechtsschutz möglich Art 19 IV GG "schwerwiegender Nachteil"

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 I (155 I, 162 III VwGO).

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 20 III, 13 I S. 2 GKG

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das OVG, § 146 I VwGO

Frist: 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, Antrag beim VG, § 147 VwGO

STW: § 25 Abs.3 GKG Beschwerde, Frist: 6 Monate nach RK oder anderer Erledigung, Mindestbetrag 50 €

(Unterschriften Richter)